

CH_VB JAAC 51.41 vom 25. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.41__

FR: CH_VB JAAC 51.41 du 25 mars 1987

IT: CH_VB JAAC 51.41 del 25 marzo 1987

Erwägungen

E. 1

I A. Aufgrund eines Inserates in einer Zeitschrift hat die Zollkreisdirektion die Zollbeamten F. und R. beauftragt, zu prüfen, ob eine «Gold Taschenuhr signiert A. Lange & Söhne, Glashütte b. Dresden» und ein «antiker Burma-Buddha» von Herrn S. ordnungsgemäss in die Schweiz eingeführt und verzollt worden sind. Ferner galt es abzuklären, ob S. im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bei einem Sozialamt diese Gegenstände von ausländischen Alimentenschuldnern erworben haben könnte. Die mit der Untersuchung betrauten Beamten waren daher gezwungen, auch Erkundigungen beim Vorstand des Sozialamtes einzuholen. Die Abklärungen führten zum Ergebnis, dass sich die Gold Taschenuhr seit 75 Jahren im Familienbesitz befand und der Burma-Buddha vom Schwiegersohn von S. ordnungsgemäss in die Schweiz eingeführt worden war. B. S. hat daraufhin mit Schreiben vom 30. April 1986 dem Chef des Eidg. Finanzdepartements mitgeteilt, dass wegen der von den beiden Zollbeamten bei seinem Arbeitgeber durchgeführten Untersuchungshandlungen ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Nachdem man ihn bei seinem Arbeitgeber ohne Vorlage von Beweisen angeschwärzt habe, verlange er, dass gegen die beiden mit der Untersuchung betrauten Zollbeamten ebenfalls ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde. Das Eidg. Finanzdepartement hat die Eingabe von S. als Aufsichtsbeschwerde behandelt. Seinem Entscheid vom 13. Oktober 1986 ist folgendes zu entnehmen: «...

E. 2

Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit kommen wir ebenfalls zum Schluss, dass sich die obgenannten Beamten im Auftreten Ihnen gegenüber korrekt benommen haben. So haben sie sich beim Besuch auf Ihrem Büro ausgewiesen und erklärt, worum es geht. Auch im von den Untersuchungsbeamten geäusserten Verdacht, die fraglichen Gegenstände (Buddha-Statue und Uhr) könnten im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zum Verkauf angeboten worden sein, lässt sich keine Unkorrektheit oder gar Rechtswidrigkeit erblicken. Ihr eigenes Verhalten (Angabe der Geschäftstelefonnummer im Verkaufsinserat, Verweigern der Auskünfte, Fernbleibern von Einvernahmeterminen) führte dazu, dass aus einer an sich einfachen Routineangelegenheit ein relativ aufwendiges Verfahren entstanden ist. Den beiden Beamten kann zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens ein Fehlverhalten vorgeworfen werden. Die von uns eingesehenen Berichte und Sachverhaltsfeststellungen der Untersuchungsbeamten und ihrer vorgesetzten Behörden sind in jeder Hinsicht sachlich korrekt und anständig abgefasst. Von Dienstpflichtverletzungen oder gar der Verwirklichung von Straftatbeständen kann nicht die Rede sein.

E. 3

Es bleibt die Verwaltungsbeschwerde betreffend die Auflage der Verfahrenskosten zu prüfen. Nach Art. 63 Abs. 1 VwVG und den Bestimmungen der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verordnung, SR 172.041.0) auferlegt die Beschwerdeinstanz der unterliegenden Partei in der Entscheidformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen; dasselbe gilt für mutwillige, aussergewöhnlich umfangreiche oder besonders schwierige Aufsichtsbeschwerden (Art. 10 Verordnung). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz, des Eidg. Finanzdepartements, liegt hier keine mutwillige Prozessführung vor. Der Beschwerdeführer hat nur zu wiederholten Malen, ohne sich jeweils mit den ihm erteilten Antworten durch die Eidg. Zollverwaltung zufriedenzugeben, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen die mit der Untersuchung betrauten Zollbeamten verlangt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass alle erteilten Antworten, einschliesslich des Entscheids des Eidg. Finanzdepartements, keinen Hinweis enthalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesrates Drittpersonen nicht legitimiert sind, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten zu verlangen. Hätte der Beschwerdeführer davon gewusst, wäre sein Verhalten wohl anders zu beurteilen. Diese fehlende Sachkenntnis darf dem Beschwerdeführer aber nicht zur Last gelegt werden, weshalb der Entscheid der Vorinstanz im Kostenpunkt aufzuheben ist.

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.41 - Entscheid des Bundesrates vom 25. März 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 452 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.